

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 287.) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Verhöden. Vom
30sten April 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen u. u.**

Bei der definitiven Bestimmung der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Verhöden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzurheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benugung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsätze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung einzutreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordnung vom 2ten Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Jahrgang 1815.

M

Dem

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1815.)

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1.

- 1) Der Preussische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;
- 2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militär-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;
- 3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;
- 4) Die Eintheilung in Militär-Abtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke, wird dieser Verordnung besonders beigelegt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckmäßiger der Anordnung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirkungskreis nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3.

In diesen Gegenständen gehören:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
- 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die vornehmlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirectionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

- 3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
- 4) Alle Militär-Maßregeln in außerordentlichen Fällen, in welchen die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militär-Districten.

- 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medicinalwesens in der Oberpräsidentur. Für die wichtigsten Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, an jedem Ort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissionen des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5.

In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht be sitzen.

§. 6.

Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Landes- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7.

Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll hieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Directoren und Räte beider Abtheilungen heißen Regierungs-Directoren und Regierungs-Räthe.

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Defonomie-Kollegien.

§. 11.

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3ten Junius 1814 abhängende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räte, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13.

Die Regierung verwaltest:

- 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassung-, Landes-, Grenz-, Subsidigungs-, Abfahrt- und Abschloß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
- 2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Anwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die mit den Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
- 3) Die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Cerimonien, Festungsbau.

§. 14.

Außgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

- 1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
- 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6.)
- 3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15.

Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionen

Parteyen über es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19.

Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.).

§. 20.

Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Verbindung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23.

Die Beschäftigungen des Medicinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medicinal-Rath der Ober-Präsidenten, wird die Regierungs-Instruktion ergehen.

§. 24.

Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3ten Juni 1814. der obem Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

- 1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accisen und Zölle;
- 2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerke und gewerbliche Korporationen;
- 3) das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt worden, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgeordneten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Verfügen die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches in seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister und die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30.

So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Versammlungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9).

§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel (§. 2).

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35.

Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37.

Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktionen vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

- 1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, We-

huf

huß der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

- 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbeamten und Finanzbediente;
- 3) die Banbediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:

- 1) die Regierungen;
- 2) die Konsistorien;
- 3) die Medizinalkollegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43.

Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Räte der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstaalter.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Wien, den 30sten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Eintheilung des Preussischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in Ostpreußen zu Königsberg.

Enthält den Braunsbergischen, Heilsbergischen, Brandenburgischen und Schwabenschen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapfauischen Kreis mit Ausnahme der Nemter Soldau und Lappöhnen, und überdies noch den nördlichen Theil des vormaligen Insterburger-Kreises, nämlich alles davon was nordwärts der Kemel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Nemter Sommerau, Balgarden und Althof-Magnit, nebst der Schneekenschen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in Litthauen zu Gumbinnen.

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises der vorstehend nicht zur Ostpreussischen Regierung gelegt ist, die Nemter Soldau und Lappöhnen, den Sehestenschen und Diezfoschen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Rastenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in Westpreußen zu Danzig.

Enthält den Marienburgischen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Koniger Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden, bis an die Seen Czarne und Dschick und an die Ditschasten. Jaszy, Bregzin, Liano, Ostrowitz und Trutnowo.

2. Regierung in Westpreußen zu Marienwerder.

Enthält den Marienwerderschen, Morungischen, Culmschen und Michelschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Koniger Kreises, die nach vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Reichthritts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das

linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strom-Baues.

B. Militär-Abtheilung Brandenburg und Pommern

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Enthält den Nieder-Barnimschen und Teltowischen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Siles-Lewenbergschen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchlichen und Luckenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow, und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Aemter Jüterboch, Dahme und Belgig.

3. Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt.

Enthält den Arensbaldischen, Friedebergischen, Solkinschen, Königsbergischen, Landsbergischen, Sternbergischen, Schwiebusser, Züllichauer, Krossener und Wittbusser Kreis, den Lebusier Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dottrisauf und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lausitz Preussischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.

Enthält den Demminischen, Anklamischen, Usedom-Wollinischen, Randowischen, Greiffenhagenischen, Pyritzer, Saackiger, Borkischen, Dabrischen, Flemmingschen, Greifenbergischen und Ostenschen Kreis nebst dem Dom-Kapitel Kammin und der Probstei Rukelow, fünftig auch das ehemalige schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Stettin.

Enthält den Schivelbeinischen, Dramburgischen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neustettinischen, Rummelsburgischen, Schlawischen und Stolpischen Kreis, nebst dem Domkapitel Golberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreussischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirk einverleibt.

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in Mittelschlesien zu Breslau.
Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wanssen, Strecken, Brieg, Namslau, Dels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Gubrau.
2. Regierung im Schlesiſchen Gebirge zu Reichenbach.
Enthält die Kreise Nimptſch, Mänſterberg, Frankenſtein, Reichenbach, Schwidniz, Striegau, Volkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz.
3. Regierung in Nieder-Schlesien zu Liegnitz.
Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grünberg, nebst dem Preussischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.
4. Regierung in Ober-Schlesien zu Duppeln.
Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Duppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottfau ohne Wanssen.

II. Provinz Posen.

1. Regierung im Großherzogthum Posen zu Posen.
Enthält die Kreise Posen, Obernitz, Mejeritz, Bomst, Fraustadt, Kossen, Kröben, Schrem, Schroda, Weisern, Preussischen Antheils, Krotoschin, Abelnau und Schildberg, Preussischen Antheils.
2. Regierung im Großherzogthum Posen zu Bromberg.
Enthält die Kreise Powiebz, Preussischen Antheils, Gnesen und Wen-growitz, nebst einem Theil des Neß-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.

Provinz Sachsen.

1. Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg.
Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preussischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Aemter Fürstena-walde und Senftenberg; den Preussischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preussischen Antheil an den Stiftern Merseburg und Raumburg-Zeiz; die Aemter Querfurth und Heldrungen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weißensee, und der von dem

Kreisämte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stollberg und das Amt Walter-Rienburg.

2. Regierung in Nieder-Sachsen zu Magdeburg.

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Hiesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder-Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klöße, und dem vormalig Lauenburgischen Amte Reuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Dorenberg und Hagerode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Bernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Darby und Gemmern mit Elbenau, doch ohne Walter-Rienburg.

3. Regierung in Thüringen zu Erfurth.

Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebst dessen Dependenz, die Hennebergischen Aemter Schloßungen, Eubla, Kühndorf und Bresshausen, die Thüringschen Aemter Weißensee und Langensälza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenz, den eingeschlossenen Dörfern Müdigershausen und Gänseteich, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein. Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im Münsterlande zu Münster.

Enthält alle zum vormaligen Bischof Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preussischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Crey und Loos, Corswaren, in so fern letztere nicht Hannoverisch geworden sind, der Grafschaft Bentheim, Steinfurth, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Recklinghausen.

2. Regierung im Weserlande zu Minden.

Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preussischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Alzeberg, die Herrschaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806. bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

3. Regierung von Mark und Westphalen zu Hamm.
Enthält die Grafschaft Mark mit ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohenlimburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.
Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Etyrum, Essen und Werden; die von Nassau und Dramen erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedschen und Runkelschen Besitzungen zum Theil, die Solms'schen, welche unter Nassauischer Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Meerßen, Diersen, Odenkirchen, Eifen, Neuß und Dormagen.
2. Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs, zu Kleve.
Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer, die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchren ganz; die Kantone Bankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preussischen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln.
Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forstheim, Düren, Jülich, Erkelenz Hainsberg, Cittard Preussischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preussischen Antheils, Linlich, Achen, Burgscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preussischen Antheile an dem Kanton Avel, Schleiden und Reiferscheid.
2. Regierung des Mosellandes zu Koblenz.
Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preussischen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Mosellufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Die Oberlandesgerichte bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Ostpreußen zu Königsberg	zu Königsberg.
" " " Litthauen zu Gumbinnen	zu Insterburg.
" " " Westpreußen zu Danzig	} zu Marienwerder.
" " " Westpreußen zu Marienwerder	
" " der Mark Brandenburg zu Berlin	} zu Berlin
" " der Mark Brandenburg zu Potsdam	
" " der Neumark und der Lausitz zu Frankfurt	
" " von Vorpommern zu Stettin	zu Frankfurt.
	zu Stettin.

In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichtskommission.

Für den von Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
" " " Mittelschlesien zu Breslau und des Schlessischen Gebirges zu Reichenbach } zu Breslau.	
" " " Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	zu Liegnitz.
" " " Oberschlesien zu Oppeln vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann	zu Brieg.
" " im Großherzogthum Posen zu Posen	zu Posen.
" " " Großherzogthum Posen zu Bromberg	zu Bromberg.
" " " Herzogthum Sachsen zu Merseburg	zu Merseburg.
" " in Niedersachsen zu Magdeburg	zu Halberstadt.
" " " Thüringen zu Erfurth	zu Erfurth.
" " im Münsterland zu Münster	zu Münster.
" " " Weserlande zu Minden	zu Minden.
" " in der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
" " im Großherzogthum Berg und den vormals Rassauischen Ländern zu Düsseldorf	zu Düsseldorf.
" " " Herzogthum Kleve u. zu Kleve	zu Emmerich.
" " " Großherzogthum Niederrhein zu Köln	zu Köln.
" " " Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz.